Das Nachbesserungs- oder auch Ergänzungsverfahren gem. § 807 ZPO ist die Fortsetzung des alten und wegen des Mangels noch nicht abgeschlossenen Verfahrens. Auf den Nachbesserungsantrag des Gläubigers wird das alte Verfahren – kostenfrei – weitergeführt, auch wenn der Antrag nicht von dem Gläubiger gestellt wird, der das Verfahren (ursprünglich) betrieben hat. Zuständig bleibt jedoch der Gerichtsvollzieher des früheren Verfahrens (Zöller-Stöber, ZPO, 28. Aufl., § 903 Rn. 16 m.w.N.; Thomas-Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 807 Rn. 31).

Davon ausgehend ist das Verlangen an den unzuständigen Gerichtsvollzieher gerichtet. Ob es in der Sache mit zutreffenden Erwägungen zurückgewiesen worden ist, was zweifelhaft ist, kann dahinstehen.

Eine Abgabe gem. § 899 Abs. 2 ZPO scheidet aus. Denn der Gläubiger kann sich nicht sofort mit der Vollstreckungserinnerung an das Gericht wenden (Zöller-Stöber, a.a.O.).

Da der Gerichtsvollzieher die kostenfreie Nachbesserung nicht schuldet, ist seine Kostennote nicht aufzuheben mit der Folge, daß die Erinnerung – insgesamt – zurückzuweisen ist.

Mitgeteilt von Marion Harmening, Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen

ZPO § 807 a.F.

(Zwangsvollstreckung/Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses/Nachbesserung/Ergänzung/Zuständigkeit bei Umzug des Schuldners in einen anderen Gerichtsbezirk)

276 Hat der Schuldner am 26. 7. 2011 die eidesstattliche Versicherung abgegeben und ein Vermögensverzeichnis aufgestellt, ist für die Durchführung eines Verfahrens auf Nachbesserung oder Ergänzung der Gerichtsvollzieher des früheren (ursprünglichen Verfahrens) auch dann zuständig, wenn der Schuldner mittlerweile in einem anderen Gerichtsbezirk umgezogen ist. (L.d.R.)

AG Brake (Unterweser), Beschluß v. 25. 4. 2013 – 6 M 380/13

◆ Aus den Gründen: I. Der Schuldner hat am 26.7.2011 die eidesstattliche Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher K. in Oldenburg abgegeben (DR II 659/11). Im Vermögensverzeichnis hat der Schuldner u.a. angegeben, selbständig als Versicherungsmakler tätig zu sein und durchschnittlich 1.500 €/mtl. an Einkünften zu erzielen. Aktuell lägen Aufträge nicht vor, auch gebe es keine Außenstände.

Er betreue zudem ein noch minderjähriges Kind.

Der Schuldner ist zwischenzeitlich in den Bezirk des angerufenen Gerichts verzogen. Die Gläubigerin verlangt mit Schreiben vom 23. 10. 2012 vom (zuständigen) Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Brake die – kostenfreie – Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses unter Angabe eines Fragenkatalogs.

Der Gerichtsvollzieher hat die Nachbesserung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgelehnt und Rechnung gelegt.

Dagegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin.

II. Die zulässige Erinnerung (§ 766 ZPO) ist in der Sache unbegründet.

Denn die Gläubigerin übersieht, daß der beauftragte Gerichtsvollzieher für die Nachbesserung nicht zuständig ist.